



## Philosophische Fakultät I

### **Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.06.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ASiPOLs) vom 10.10.2007), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 11) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 erhält folgende Neufassung:

#### **„§ 6**

#### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium für das Studienfach Geschichte Lehramt an Gymnasien und das Studienfach Geschichte Lehramt an Sekundarschulen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln grundlegende Kenntnisse, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft;
- b. Grundkurs (Basismodul): dient dem Erlernen grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten historischen Beispielen;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung und Erweiterung der in Seminaren, der Schreibwerkstatt und Vorlesungen erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse;

- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und dienen der Aneignung fachwissenschaftlicher Methoden und Theorien;
- e. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung, Vertiefung und Anwendung der in Seminaren und Kursen erworbenen Kenntnisse;
- f. Schulpraktische Übungen: dienen der Planung, Durchführung und kritischen Reflexion von Unterrichtsstunden in der Schule;
- g. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.“

(2) § 7 erhält folgende Neufassung:

### **„§ 7 Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 120 Minuten Dauer;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten bzw. 37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Einführungsmodulen und von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Aufbaumodulen;
- c. Kumulative Hausarbeit: mehrere Texte im Gesamtumfang von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- d. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- e. Ausführlicher Stundenentwurf: schriftliche Planung einer Unterrichtsstunde mit Lerngruppen-, Sach- didaktischer und methodischer Analyse sowie operationalisierter Lernzielformulierung und abschließender Reflexion beziehungsweise Optimierung im Umfang von maximal 15 Seiten bzw. 37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) sowie einem Anhang mit Unterrichtsmaterialien und tabellarischem Stundenverlaufsplan.

(2) Besteht die Modulleistung aus kumulativen Hausarbeiten gemäß Abs. 1 c, so werden die Wiederholungsprüfungen in Form von Hausarbeiten gemäß Abs. 1 b erbracht.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.

(4) Falls die Studentin bzw. der Student eine Modulleistung oder Modulteilleistung nicht besteht, ist sie bzw. er hierüber zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung sollte nach Möglichkeit spätestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden.

(6) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
- b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten;
- d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;

h. Kurztest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen und/oder geschlossenen Fragen.“

(3) § 8 erhält folgende Neufassung:

### **„§ 8**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der jeweiligen Studienfachübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang im Institut für Geschichte oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienfach Geschichte Lehramt an Gymnasien bzw. Geschichte Lehramt an Sekundarschulen immatrikuliert ist.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(4) Die „Anlage Studienfachübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage  
Studienfachübersicht Lehramt**

<i>Modul- bezeichnung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>Modul- leistung/en</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Arbeitsaufwand (Leistungs- punkte)</i>	<i>Eingang der Modulnote in die Abschlussnote</i>
BA-Basismodul	1. Semester	6 SWS	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA- Einführungsmodul Antike	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA- Einführungsmodul Vormoderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA- Einführungsmodul Moderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA-Modul Theorie und Methoden	3. oder 4. oder 5. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Klausur oder kumulative Hausarbeit	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmod ule)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Moderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmod ule)	mündliche. Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne II	6. oder 7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller	Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein

			Einführungsmod ule)				
MA-Modul Moderne II	6. oder 7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmod ule)	Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein
Basismodul Geschichtsdidaktik	1. oder 2. oder 3. Semester	4 SWS	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	4. oder 5. oder 6. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichtsdidak tik)	Ausarbeitung und Anfertigung eines ausführlichen Stundenentwurfs	Ja	5 LP	Nein
Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichtsdidak tik)	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.

### Studienfach Lehramt Geschichte Gymnasium Fachwiss. 2 (75 LP) + Fachdidaktik 2 (15 LP)

<i>Modul- bezeichnung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>Modul- leistung/en</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Arbeitsaufwand (Leistungs- punkte)</i>	<i>Eingang der Modulnote in die Abschlussnote</i>
BA-Basismodul	1. Semester	6 SWS	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA- Einführungsmodul	1.-2. oder 2.-3. oder	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod

Antike	3.-4. Semester						ul wahlweise
BA-Einführungsmodul Vormoderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Moderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Modul Theorie und Methoden	3. oder 4. oder 5. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Klausur oder kumulative Hausarbeit	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmodule)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Moderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmodule)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne II oder Moderne II	6. oder 7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmodule)	Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein
Basismodul Geschichtsdidaktik	1. oder 2. oder 3. Semester	4 SWS	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	4. oder 5. oder 6. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichtsdidaktik)	Ausarbeitung und Anfertigung eines ausführlichen Stundenentwurfs	Ja	5 LP	Nein

Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichtsdidaktik)	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja
---------------------------------------	------------------------	-------	---	----------------------	----	------	----

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.

### Studienfach Lehramt Geschichte Sekundarschule Fachwiss. 1 (65 LP) + Fachdidaktik 1 (15 LP)

Hinweis: zugleich Studienfach Lehramt Geschichte für Förderschulen Fachwiss. (65 LP) + Fachdidaktik (15 LP)

Modul- bezeichnung	Empfehlung Studien- semester	Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)	Teilnahme- voraussetzungen	Modul- leistung/en	Studien- leistungen	Arbeitsaufwand (Leistungs- punkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
BA-Basismodul	1. Semester	6 SWS	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungs- modul Antike	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA- Einführungsmodul Vormoderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA- Einführungsmodul Moderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmod ul wahlweise
BA-Modul Theorie und Methoden	3. oder 4. oder 5. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne I oder Moderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja

			Einführungsmod ule)				
MA-Modul Vormoderne II oder Moderne II	6. oder 7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmod ule)	Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein
Basismodul Geschichtsdidakti k	1. oder 2. oder 3. Semester	4 SWS	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidakti k	4. oder 5. oder 6. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichtsdidak tik)	Ausarbeitung und Anfertigung eines ausführlichen Stundenentwurfs	Ja	5 LP	Nein
Forschungsmodul Geschichtsdidakti k	7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichtsdidak tik)	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) im Studienfach für Sekundarschulen zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren. Im Studienfach für Förderschulen empfehlen wir, das vorgeschriebene Schulpraktikum im Umfang von 5 LP zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) zu absolvieren.

### Studienfach Lehramt Geschichte Sekundarschule Fachwiss. 2 (60 LP) + Fachdidaktik 2 (15 LP)

<i>Modul- bezeichnung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>Modul- leistung/en</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Arbeitsaufwand (Leistungs- punkte)</i>	<i>Eingang der Modulnote in die Abschlussnote</i>
-------------------------------	---	--	---------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---	---

BA-Basismodul	1. Semester	6 SWS	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungsmodul Antike	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Vormoderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Moderne	2. oder 3. oder 4. Semester	4 SWS	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Modul Theorie und Methoden	3. oder 4. oder 5. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Vormoderne I oder Moderne I	5. oder 6. oder 7. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungsmodule)	mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
Basismodul Geschichtsdidaktik	1. oder 2. oder 3. Semester	4 SWS	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	4. oder 5. oder 6. Semester	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichtsdidaktik)	Ausarbeitung und Anfertigung eines ausführlichen Stundenentwurfs	Ja	5 LP	Nein
Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	7. oder 8. Semester	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichtsdidaktik)	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Änderungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.06.2011 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.07.2011 Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 14. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor